



Brüssel, 22. April 2022

## Einheitlicher Abwicklungsfonds (SRF)

*Der einheitliche Abwicklungsfonds<sup>1</sup> (SRF) ist Eigentum des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB). Der SRF kann verwendet werden, um dem SRB die wirksame und effiziente Anwendung seiner Abwicklungsinstrumente und -befugnisse zu ermöglichen. Mit dem SRF soll sichergestellt werden, dass die Finanzbranche einen finanziellen Beitrag zur Stabilisierung des Finanzsystems leistet. Der SRF wird gespeist aus Beiträgen von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen in den 21 an der Bankenunion teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er wird schrittweise in seinen ersten acht Jahren aufgebaut (2016-2023). Der SRF hat eine Zielausstattung von mindestens 1 % des Betrags der gedeckten Einlagen aller in der Bankenunion bis 31. Dezember 2023 zugelassenen Kreditinstitute. Bei einer angenommenen jährlichen Wachstumsrate von 5 % bis Ende 2023 dürfte sich dieser Betrag auf etwa 80 Mrd. EUR belaufen.*

### Informationsblatt Beitragszeitraum 2022

**Zielausstattung:** Mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2023 eine Ausstattung von mindestens 1 % des Gesamtbetrags der gedeckten Einlagen in der Bankenunion zu erreichen, legte der Einheitliche Abwicklungsausschuss (SRB) die Zielausstattung für 2022 auf ein Achtel von 1,6 % des Durchschnittsbetrags der gedeckten Einlagen im Jahr 2021 (berechnet auf vierteljährlicher Basis) aller in der Bankenunion zugelassenen Kreditinstitute fest. Dieser Koeffizient bedeutet im Voraus erhobene Beiträge in Höhe von **14,25 Mrd. EUR für 2022** (gegenüber 1,35 % und 11,3 Mrd. EUR im Jahr 2021). Der Anstieg der jährlichen Zielausstattung ist auf die jährliche Erhöhung der gedeckten Einlagen in der Bankenunion (6,5 %) sowie auf die Anhebung des Koeffizienten von 1,35 % auf 1,6 % zurückzuführen. Bei der Festlegung der Zielausstattung 2022 berücksichtigte der SRB auch die erwartete Entwicklung der Höhe der gedeckten Einlagen für die verbleibenden zwei Jahre der Aufbauphase, wobei er auch berücksichtigte, dass in der Aufbauphase nach 2022 nur ein Beitragszyklus verbleiben wird, wodurch die Optionen des Ausschusses, etwaige Auswirkungen auf die endgültige Zielausstattung aus der beobachteten oder erwarteten Entwicklung des Wachstums gedeckter Einlagen zeitlich zu verteilen, eingeschränkt sind. Des Weiteren berücksichtigte der Ausschuss die Analyse der relevanten Indikatoren für die Konjunkturphase und die etwaigen Auswirkungen prozyklischer Beiträge auf die Finanzlage der Institute.<sup>2</sup>

- **Zu erhebender Betrag:** Unter Berücksichtigung des Abzugs der Beiträge für das Jahr 2015 und der Auswirkungen von Datenberichtigungen und -änderungen beläuft sich der auf den SRF zu übertragende Gesamtbetrag der 2022 im Voraus erhobenen Beiträge auf **13,67 Mrd. EUR für 2022** (im Vergleich zu 10,4 Mrd. Euro im Jahr 2021).
- **Anwendungsbereich:** 2022 fallen 2 896 Institute in den Anwendungsbereich des SRF (im Vergleich zu 3 018<sup>3</sup> Instituten im Jahr 2021).
- **Berechnungsmethode:** 43 % der Institute sind klein und zahlen einen Pauschalbeitrag (die Summe ihrer Vermögenswerte beträgt weniger als 1 Mrd. EUR), 31 % sind mittlere Institute (Summe der

<sup>1</sup> Errichtet durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-Verordnung)

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/747 der Kommission.

<sup>3</sup> In dieser Zahl sind die Institute Bulgariens und Kroatiens nicht enthalten, die seit Oktober 2020 in den Anwendungsbereich des SRF fallen.

Vermögenswerte unter 3 Mrd. EUR), 26% sind große Institute, die einen risikobereinigten Beitrag zahlen müssen (und auf die 97 % der gesamten Beiträge entfallen); auf die übrigen Institute findet aufgrund ihres Geschäftsmodells eine besondere Berechnungsmethode Anwendung. Bei der Verteilung ist keine wesentliche Änderung im Vergleich zu 2021 festzustellen.

- **Risikoanpassungsfaktor:** Der Harmonisierungsgrad der Berichterstattung zwischen den teilnehmenden Mitgliedstaaten reicht 2022 immer noch nicht aus, um die vollständige Methodik anzuwenden.<sup>4</sup> Die folgenden Risikoindikatoren wurden nicht angewandt:
  - Risikofeld I: vom Institut gehaltene Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die über die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten hinausgehen;
  - Risikofeld II: strukturelle Liquiditätsquote (NSFR);
  - Risikofeld IV: Komplexität und Abwicklungsfähigkeit.
  
- **Beiträge für 2022 im Vergleich zu den Beiträgen für 2021:** Die Höhe der zu zahlenden Beiträge ergibt sich aus der Kombination verschiedener Faktoren. Einige Institute stellen möglicherweise einen Anstieg ihrer Beiträge fest, der u. a. von folgenden Faktoren abhängen kann:
  - **Änderungen bei der Zielausstattung:** Im Jahr 2021 belief sich das Wachstum der gedeckten Einlagen auf 6,5 %, was auf eine wesentliche Beschleunigung der Wachstumsrate der gedeckten Einlagen gegenüber dem Vorjahr hinweist. Daher wurde der Koeffizient für die Festlegung der Zielausstattung für 2022 von 1,35 % auf 1,60 % erhöht, um die Zielausstattung am Ende der Aufbauphase erreichen zu können.
  - **Änderungen beim jährlichen Grundbeitrag (BAC<sup>5</sup>):** Relative Änderungen der Größe von Instituten sind nach wie vor einer der wichtigsten Faktoren für die Änderungen bei den im Voraus erhobenen Beiträgen.
  - **Schrittweise Einführung des Berechnungsansatzes für den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) in der Aufbauphase (2016-2023):** 2022 beträgt die Gewichtung nach der Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (BRRD)/der SRM-Verordnung 6,67/93,33 % gegenüber 13,33/86,67 % im Jahr 2021. Diese Änderung kann zu einem Anstieg der Beiträge für Institute in Ländern mit einem relativ geringen Gewicht hinsichtlich gedeckter Einlagen und verhältnismäßig großen Instituten führen.
  - **Änderung des Risikoanpassungsfaktors:** Eine Erhöhung des Risikoanpassungsfaktors (auf nationaler Ebene oder auf Ebene der Bankenunion) führt nicht zwangsläufig zu einem proportionalen Anstieg des Beitrags (und umgekehrt). Maßgeblich für eine Änderung ist die Veränderung des Risikoanpassungsfaktors aller anderen Institute.

**Die Gesamtwirkung der maßgeblichen Kräfte ist im Voraus nicht bekannt:** Sie hängt von der Kombination der länderspezifischen und institutsspezifischen Faktoren ab. Die Beiträge zum SRF werden im Verhältnis berechnet, und die Wirkung der Faktoren auf die einzelnen Institute hängt von dem Land, in dem das Institut seinen Sitz hat, sowie von seiner relativen Stellung hinsichtlich Größe und Risikograd ab.

- Als **nächste Termine** für den Beitragszeitraum 2022 sind folgende zu nennen:
  - **1. Mai 2022:** Die Institute werden von den nationalen Abwicklungsbehörden über die zu erhebenden Beiträge unterrichtet;
  - **28. Juni 2022:** Die nationalen Abwicklungsbehörden übertragen die Beiträge an den SRB. Die nationalen Abwicklungsbehörden setzen das Zahlungsfenster im Zeitraum vom 1.5.2022 bis zum

<sup>4</sup> Die Risikofelder und Risikoindikatoren sind in Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission dargelegt.

<sup>5</sup> Der „jährliche Grundbeitrag“ (BAC) wird wie folgt definiert: Summe der Verbindlichkeiten minus Eigenmittel abzüglich gedeckter Einlagen, gegebenenfalls angepasst nach Artikel 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission.

26.6.2022 fest.

Weitere Informationen zum einheitlichen Abwicklungsfonds finden Sie unter [www.srb.europa.eu](http://www.srb.europa.eu)